



**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil Teil (NBS – BT)**

Lammert – Reese GmbH

Stand: 19.02.2015

Der Allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS_AT) entspricht genau der VDV-Vorgabe mit dem aktuellen Stand.



1. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS_AT

Es gilt die EBO.

1.3 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die L&R bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnissen und für Lotsendienste unter Umständen auch Mitarbeitern fremder EVU/EIU. Der Stundenpreis ist bei den Endgeldgrundsätzen festgelegt. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 6 Stunden. Die Reisezeit ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten.

1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die L&R grenzt in Emmerthal an das Netz der DB AG. Fahrzeuge, die auf der DB AG eine Zulassung haben sind auch bei L&R zugelassen.

Für die Kommunikation ist ein GSM-Funktelefon notwendig.

1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind in der SbV aufgelistet. Die L&R spezifischen Vorschriften (z.B. SbV, bzw. Regelungen zum Notfallmanagement) sind im Internet <http://www.lammert-reese.de> (Unterpunkt Infrastruktur) veröffentlicht oder können von Zugangsberechtigten angefordert werden. Vorschriften in elektronischer Form (per E-Mail) sind kostenlos, die Kosten für die schriftliche Zusendung sind in den Entgeltgrundsätzen aufgeführt.

1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Aufgrund der vielen Unterschiedlichen Möglichkeiten der Streckennutzung für Transporte von Holz und Baustoffen wird keine formalisierte Vorgabe für einen Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgegeben. Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen sie bitte die Kommunikationsmöglichkeiten, die in der Zusammenstellung der „Ansprechpartner für EVU“ angegeben sind. Wir empfehlen auch bei telefonischer Absprache eine formlose Bestellung per mail im Anschluss.

1.7 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d NBS-AT

L&R versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtungen zu erreichen. Ist keine Einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen, gilt jedoch die Reihenfolge des Antragseingangs.



1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

L&R fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Trassenpreisen, den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Diese Entgeltliste wird in der Regel jährlich angepasst und auf <http://www.lammert-reese.de> (Unterpunkt Infrastruktur) veröffentlicht.

1.9 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen sie bitte die Kommunikationsmöglichkeiten, die in der Zusammenstellung der „Ansprechpartner für EVU“ angegeben sind. Die Zugleiter sind befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.10 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass es L&R eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekannt gibt, an die das EIU die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

1.11 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass L&R eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekannt gibt, an die das EIU die besondere Vorkommnisse gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

1.12 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

L&R informiert über geplante Änderungen auf <http://www.lammert-reese.de> (Unterpunkt Infrastruktur) . Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

1.13 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

“Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen veröffentlicht der Betreiber der Serviceeinrichtung auf seiner Website <http://www.lammert-reese.de> (Unterpunkt Infrastruktur) .

1.14 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

L&R informiert betroffene EVU direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.



2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Es gilt die Beschreibung der Infrastruktur aus den SNB-BT. Es gelten die Zugangsbedingungen aus den SNB-BT.

Die vorderen 400 m des Streckengleises in Bodenwerder Kieswerk sind als Freiladegleis für die Verladung von Baustoffen und Holz vorgesehen, andere Ladegutarten sind nach Absprache möglich.

Die Ladestraße in Grohnde hat eine Nutzlänge für die Verladung von 175m.

Das Umfahrgleis in Grohnde hat eine Länge von 205 m.

Für die Nutzung der Freiladegleise im Einzelwagenladungsverkehr muss eine passende Trasse bei L&R bestellt werden und das Gleis mit der Anzahl der Wagen angemeldet werden.

3. Entgeltgrundsätze

Sämtliche zeitabhängigen Nutzungskosten werden nur für die Nutzung an Werktagen erhoben.

Für Trasse und Anlagennutzung wird ein gemeinsames Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt wird je Achse für jeweils 24 h abgerechnet. Über Sonntage und nieders. gesetzliche Feiertage erfolgt keine Berechnung, da L & R davon ausgeht, dass eine be- und Entladung der Züge an den Tagen nicht möglich ist.

Die Nutzung von Gleisen für die über die Trassennutzung hinausgehende Abstellung von Fahrzeugen (z.B. Schadwagen) gelten gesonderte Tarife nach Wagenanzahl.

Bei der Nutzung der Ladestraßen für den Umschlag von Rohholz werden große Menge Baumrinde etc. an. Für die Reinigung der Ladestraße wird ein wagenabhängiges Reinigungsentgelt genommen.

Stornierungsentgelte:

Wird eine bestätigte Nutzung der Infrastruktur storniert sind folgende Stornierungsentgelte abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung fällig:

Bis 10 Tage vor Nutzungsbeginn 10 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Bis 3 Tage vor Nutzungsbeginn 20 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.



Bis 1 Tag vor Nutzungsbeginn 25 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Ab 1 Tag vor Nutzungsbeginn 50 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

4. Anreizsystem

4.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung von L&R aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen L&R und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

Verantwortung durch L&R

Verantwortung durch EVU

Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich von L&R bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

4.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei L&R anzuzeigen. Gelingt L&R innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 24 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei L&R. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich L&R: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist die L&R in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt.



Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält L&R ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Kein Fließen von Anreizentgelten

4.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei L&R zu melden. Gelingt es L&R innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei L&R. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

Verantwortungsbereich L&R: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist L&R in der Lage dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

Verantwortungsbereich EVU: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die L&R ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Kein Fließen von Anreizentgelten

4.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 4.2 und 4.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Verantwortungsbereich L&R: Entfällt.

Verantwortungsbereich EVU: L&R erhält für die unter den Buchstaben a) – c) genannten Fällen ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.

Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Entfällt.



4.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 4.2 und 4.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

4.6 Abrechnung

L&R erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung L&R schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei L&R geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. L&R verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die L&R die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt L&R dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt L&R dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt L&R dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt L&R dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.



Anhang:

Liste der Ansprechpartner:

Eisenbahnbetriebsleiter:

Dipl. Ing. Volker Feldheim volkerfeldheim@hotmail.de Tel.: 01712157170

Ansprechpartner Lammer & Reese:

Jörg-Peter Kölling

In der Neustadt 1

D - 31737 Rinteln

Tel. Zentrale: + 49 / 57 51 / 9 24 60 - 0

Durchwahl: + 49 / 57 51 / 9 24 60 - 41

Fax: + 49 / 57 51 / 9 24 60 - 99

Bildschirmfax: + 49 / 57 51 / 9 24 60 - 7041

Handy: + 49 / 1 71 / 8 38 39 56

e-Mail: Joerg-Peter.Koelling@wrm-reese.de